

Art. 62a BayBO Standsicherheitsnachweis

Gebäude Klasse 4 und 5

nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO

Ersteller Standsicherheitsnachweis durch berechtigte und qualifizierte Person nach Art. 62 a Abs. 1 und Art. 62 Abs. 2 und 3 BayBO

	Sonderbau	kein Sonderbau
Bauantrag	Prüfingenieur	Bescheinigung durch PrüfSV Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO
mit Baubeginnsanzeige Art. 68 Abs. 6 und 7 BayBO	Prüfbericht mit Baufreigabe	Bescheinigung Standsicherheit I Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 mit Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO
Bauüberwachung	Prüfingenieur	PrüvSV Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO
mit Anzeige Nutzungsaufnahme Art. 78 Abs. 2 BayBO	Prüfbericht, Baufreigabe und Bericht zur Bauüberwachung, abschließend	Bescheinigung Standsicherheit II Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 BayBO

Art. 62a BayBO Standsicherheitsnachweis

Abbruch, Beseitigung

Art. 62 Abs. 1 Satz 3 mit Art. 57 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BayBO

Ersteller Standsicherheitsnachweis durch berechtigte und qualifizierte Person nach Art. 62 a Abs. 1 und Art. 62 Abs. 2 und 3 BayBO

freistehende Gebäude der Klasse 1 und 3 sowie verfahrensfreie Anlagen, bzw. Anbau an verfahrensfreie Anlagen ⁽³⁾	freistehende Gebäude der Klasse 4 und 5	nicht freistehende Gebäude
keine Anzeige und keine Nachweise erforderlich Art. 57 Abs. 5 Satz 1 BayBO	mit Beseitigungsanzeige Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO	auf Beseitigungsanzeige: Erklärung eines qualifizierten Tragwerksplaners nach Art. 62a Abs. 1 BayBO über die Standsicherheit des angebauten Gebäudes und die Notwendigkeit einer Überwachung durch den Tragwerksplaner Art. 57 Abs. 5 Satz 3 BayBO i.V.m. § 6 Nr. 2 BauVorIV
(3) verfahrensfreie Anlagen nach Art. 57 Abs. 1 bis 3 BayBO, sowie sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m Art. 57 Abs. 5 Satz 1 BayBO	keine Nachweise erforderlich, Anzeige der Beseitigung und Beginn der Abbrucharbeiten Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO	Überwachung der Abbrucharbeiten durch Tragwerksplaner, soweit notwendig Art. 57 Abs. 5 Satz 3 BayBO i.V.m. § 6 Nr. 2 BauVorIV